

BGer 8C 678/2023 vom 8. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_678_2023

FR: TF 8C 678/2023 du 8 août 2024

IT: TF 8C 678/2023 del 8 agosto 2024

Regeste

Invalidenversicherung (Ausstand) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Vor Bundesgericht streitig ist allein noch, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie das Ausstandsbegehren gegen den RAD-Arzt Dr. med. C. _____ ablehnte. Soweit hier angefochten, bezieht sich das kantonale Urteil somit ausschliesslich auf die Frage des Ausstands eines Sachverständigen. Gestützt auf Art. 92 BGG ist auf die Beschwerde gegen diesen Zwischenentscheid einzutreten (SVR 2020 UV Nr. 10 S. 35, 8C_62/2019 vom 9. August 2019 E. 2.1 mit Hinweis). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die im Sozialversicherungsverfahren geltende Ausstandsregelung von Art. 36 ATSG und die dazu ergangene Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 2.1.3; SVR 2021 IV Nr. 79 S. 266, 8C_296/2021 E. 3.2 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen. Zu ergänzen ist, dass die gesetzlichen Ausstandsgründe zu den Einwendungen formeller Natur zählen. Sie sind geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Einwendungen materieller Natur können sich zwar ebenfalls gegen die Person des Gutachters richten. Sie beschlagen jedoch nicht dessen Unparteilichkeit. Oft sind sie von der Sorge getragen, das Gutachten könne mangelhaft ausfallen oder jedenfalls nicht im Sinne der zu begutachtenden Person. Solche Einwendungen sind in der Regel mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln (BGE 148 V 225 E. 3.3; 132 V 93 E. 6.5).

E. 3

Gemäss Vorinstanz bestehen keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Dr. med. C. _____. Insbesondere lasse sich aus seinen Ausführungen nicht darauf schliessen, dass er sich bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet habe. Das kantonale Gericht hielt im Einzelnen auf die Einwände des Beschwerdeführers hin fest, dass auf die orthopädische Beurteilung der MEDAS Zentralschweiz durch Prof. Dr. med. D. _____ gemäss seinem Urteil vom 21. August 2020 nicht habe abgestellt werden können. Wenn Dr. med. C. _____ in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2022 darauf Bezug genommen habe, könne daraus keine Befangenheit abgeleitet werden. Gleiches gelte

insoweit, als der RAD-Arzt in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2021 in Nachachtung der vorinstanzlichen Beurteilung vom 21. August 2020 empfohlen habe, nicht nur eine neurologische, sondern zusätzlich erneut auch eine orthopädische Begutachtung anzuordnen. Eine unzulässige Befangenheit sei daraus nicht abzuleiten. Inwiefern das kantonale Gericht damit offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen getroffen oder die zu beachtenden Grundsätze über den Ausstand verletzt haben sollte, ist nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer erneuert seine vor der Vorinstanz vorgetragenen und von dieser bereits entkräfteten Einwände. Sie zielen allesamt auf eine materielle Kritik an den Stellungnahmen und Empfehlungen des RAD-Arztes ab. Dass die Äusserungen des Dr. med. C._____ nicht sachlich gewesen wären, wird beschwerdeweise nicht geltend gemacht. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit der Anordnung der mehrfachen Begutachtung und mit den zu seinen Ungunsten ausgefallenen Expertisen nicht einverstanden war, vermag keine Befangenheit des Dr. med. C._____ im Sinne der im vorliegenden Verfahren allein überprüfbaren formellen Ausstandsfrage zu begründen. Das Ausstandsbegehren dient grundsätzlich nicht dazu, die medizinische Einschätzung des RAD zu kritisieren. Ob und inwiefern die von der IV-Stelle angeordneten Gutachten durch die Gerichte als beweiskräftig zu qualifizieren seien, ist in diesem Stadium und insbesondere im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.